

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 23

Dienstag, 24. Dezember

1912

(Ord. 5. 12. 1912 Nr 12148.)

Teilnahme von Kindern an Kinematographen- Vorstellungen betr.

Wir teilen nachstehend die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts im Schulverordnungsblatt, die Teilnahme von Kindern an Kinematographen-Vorstellungen betr., mit und veranlassen die Herren Ortsgeistlichen, daß sie bei den Ortsschulbehörden ihren ganzen Einfluß geltend machen, um die in der Bekanntmachung getroffenen Anordnungen zur Durchführung zu bringen.

Auch weisen wir die Herren Geistlichen an, daß sie die Eltern und Fürsorger in wohlwogenen und vorsichtig gewählten Worten auf die in vielen Kinematographen-Vorstellungen bestehenden sittlichen Gefahren aufmerksam machen, die für die Kinder durch die Gegenwart der Eltern und Fürsorger nicht beseitigt sind, und daß sie deshalb verpflichtet seien, die Kinder fernzuhalten. Ebenso sollen die Geistlichen die Kinder selber ermahnen, daß sie im Interesse ihrer Tugendhaftigkeit die Eltern oder Fürsorger nicht mit der Bitte um Begleitung zu solchen Vorstellungen belästigen, bei welchen auch nur die geringste Gefahr für die guten Sitten vorliegt.

Freiburg, 5. Dezember 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

Bekanntmachung.

Teilnahme von Kindern an Kinematographen- Vorstellungen betr.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie an die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen:

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mit Entschluß vom 13. Juni 1910 Nr 25528 die Polizeibehörden angewiesen, den Besitzern von Kinematographentheatern zur Auflage zu machen, daß Kindern unter 14

Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger der Eintritt zu anderen als Kinder- oder Schülervorstellungen zu untersagen ist. Die Polizeibehörden sind beauftragt, die Durchführung dieser Auflage aufs strengste zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen unnachsichtlich einzuschreiten.

Die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen veranlassen wir, die ihnen unterstellten Schüler auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und ihnen deren Beachtung bei Vermeiden strafenden Einschreitens einzuschärfen.

Die Ortsschulbehörden der Landorte werden ihr Augenmerk noch besonders darauf richten, daß die erlassenen Anordnungen auch vonseiten der Inhaber von Kinematographentheatern genau beobachtet werden, und etwaige Zuwiderhandlungen den Großherzoglichen Bezirksämtern ungesäumt zur Anzeige bringen.

Karlsruhe, 6. November 1912.

Ministerium des Kultus und Unterrichts
Dr. Böhm

(Ord. 6. 12. 1912 Nr 13332.)

Volksausgaben der hl. Schrift betr.

Wir bringen dem Seelsorgeklerus zur Kenntnis, daß versucht wird, wohlfeile Ausgaben des Neuen Testaments zu verbreiten, welche sich als katholisch bezeichnen oder Nachdrucke der approbierten Übersetzung von Allioli sein wollen, bei näherer Prüfung aber sich als unzuverlässig oder direkt irreführend erweisen.

Zur Zeit sind zur Verbreitung in katholischen Kreisen am geeignetsten die Ausgaben des Neuen Testaments von Grundl (Augsburg-München) oder von P. Arndt (Pustet).

Freiburg, 6. Dezember 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 12. 1912 Nr 13721.)

Vordrucke für die Kirchenbücher betr.

Wir bringen unserem Klerus hiermit zur Kenntnis, daß wir zwecks einheitlicher Gestaltung der Kirchenbuchführung nunmehr auch die Herausgabe neuer Vordrucke für die jährlich an uns einzusendenden Auszüge (Duplikate) des Tauf-, Ehe- und Totenbuches veranlaßt haben, die bei unserer Expeditur zu beziehen sind. Titelbogen kommen nicht zur Verwendung.

Der Preis beträgt 5 \mathcal{L} für den Bogen jeder Art der Vordrucke; für Porto sind außerdem bis zu 15 Bogen 10 \mathcal{L} , von 16 bis 30 Bogen 20 \mathcal{L} , von 31 bis 60 Bogen 30 \mathcal{L} zu entrichten. Die Zahlung kann bei der Bestellung in Briefmarken geleistet werden.

Die Benützung der alten Formularien für das Jahr 1913 wird gestattet.

Freiburg, 16. Dezember 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 12. 1912 Nr II 1728.)

Exerzitien betr.

In der Erzabtei Beuron werden im Jahre 1913 folgende Exerzitien abgehalten:

Für Priester: 20.—24. Januar; 14.—18. April; 9.—13. Juni; 7.—11. Juli; 13.—17. Oktober; 20.—24. Oktober; 17.—21. November.

Für Herren aus gebildeten Ständen: 28. Juli bis 1. August.

Für Herren aus dem Lehrerstande: 29. September bis 3. Oktober.

Für Akademiker und Abiturienten: 21.—25. September.

Für Gymnasiasten und Realschüler (von Obertertia, 5. Klasse an): 4.—8. und 25.—29. August; 1.—5. September.

Für Lehrerseminaristen: 18.—22. August.

Für Mesner: 11.—15. November.

Für Männer und Jünglinge: 25.—29. Januar; 3.—7. Februar; 6.—10. Dezember.

Für Rekruten: 25.—28. September; 3.—6. und 9.—12. Oktober.

Anmeldungen mögen rechtzeitig an die Exerzitienleitung gerichtet werden. Jeder Bittsteller erhält eine Zusage resp. Absage.

Freiburg, 17. Dezember 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 12. 1912 Nr 13933.)

Die Errichtung von Exerzitienhäusern betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarckurationen in Baden.

Es ist das Erträgnis der gemäß unserer Anordnung vom 11. November d. J. Nr. 12282 vorgenommenen Kollekte an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Burgstraße 2 (Postcheckkonto Nr. 2379) alsbald einzusenden.

Freiburg, 23. Dezember 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Banholzen, Dekanats Hegau, mit einem Einkommen von 1304 \mathcal{M} . außer 162 \mathcal{M} . 73 \mathcal{L} für Abhaltung von 156 gestifteten Jahrtagen, darunter 15 Jahrtage mit 22 \mathcal{M} 50 \mathcal{L} Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 6 \mathcal{M} 43 \mathcal{L} für besondere kirchliche Berrichtungen.

Dem zukünftigen Pfründnießer obliegt die vollständige Pastoration des Filials Moos gegen eine von der Gemeinde Moos zu leistende Vergütung von 600 \mathcal{M} .

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Oberwinden, Dekanats Waldkirch, mit einem Einkommen von 2632 \mathcal{M} . außer 312 \mathcal{M} . 14 \mathcal{L} für Abhaltung von 235 gestifteten Jahrtagen, darunter 1 Jahrtag mit 2 \mathcal{M} . Gebühren, der auf der Pfarrei selbst ruht, und 65 \mathcal{M} . für besondere kirchliche Berrichtungen.

Auf der Pfarrei ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu salarieren, wozu die Gemeinden Ober- und Niederwinden und der Kirchenfonds Niederwinden einen Beitrag von zusammen 170 \mathcal{M} leisten, der in obigem Einkommen nicht inbegriffen ist.

Von Oberwinden aus ist in Oberspigenbach jeden andern Sonntag, sowie an Weihnachten, am Ostersonntag, Pfingstsonntag und an Allerheiligen Vormittagsgottesdienst abzuhalten und wöchentlich eine hl. Messe zu lesen, ferner sämtliche Kasualien zu halten. Als Jahrgeld wird aus dem Breisgauer Religionsfonds eine Vergütung von jährlich 200 \mathcal{M} . entrichtet.

Boppenhausen, Dekanats Lauda, mit einem Einkommen von 1966 \mathcal{M} . außer 145 \mathcal{M} . 23 \mathcal{L} für

Abhaltung von 90 gestifteten Jahrtagen und 41 M. 07 S für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verpflichtung, eine Provisoriumsschuld im Restbetrage von 345 M. 89 S durch jährliche Abgaben von 100 M. auf 4% Zins und Kapital zu tilgen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Bruchsal (St. Pauluspfarre), Dekanats Bruchsal, mit einem Einkommen von 4224 M außer 380 M für Abhaltung von 290 gestifteten Jahrtagen, darunter 30 Jahrtage mit 60 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 15 M. für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu salarieren.

Dem zukünftigen Pfründehaber wird zur Auflage gemacht, an den Kirchenfabrikfond daselbst zur Ansammlung von Baumitteln eine jährliche Abgabe in den ersten fünf Jahren von 800 M, in den folgenden fünf Jahren von 600 M mit der Beschränkung zu leisten, daß demselben — auch bei besetzter Vikarsstelle — das ihm nach seinem Dienstalter zustehende Einkommen bleiben muß.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

5. Dezember: Kaspar Hall, Pfarrer in Weildorf, auf die Pfarrei Friedingen.

Resignationen

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Florian Baum-

gärtner auf die Pfarrei Schönenbach, Dekanats Billingen, cum reservatione pensionis und die Resignation des Pfarrers Franz Fünfgeld, Direktors der St. Josefsanstalt in Hertzen, auf die Pfarrei Birndorf, Dekanats Waldshut, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 angenommen.

Versetzungen

3. Dez.: Georg Lorenz Henn, Vikar in Hüfingen, als Pfarrverweser daselbst.
3. " Karl Pfaff, Vikar in Lautenbach, als Pfarrverweser daselbst.
10. " Rudolf Meier, Vikar in Kirchzarten, i. g. E. nach Pfohren.
10. " Franz Leber, Vikar in Niederschoppsheim, i. g. E. nach Kirchzarten.
10. " Franz Alois Bundschuh, Vikar in Heidelberg (St. Bonifatiuspfarre), i. g. E. nach Freiburg (St. Martin).
10. " Peter Matthäus Eberhard, Vikar in Walldürn, i. g. E. nach Heidelberg (St. Bonifatiuspfarre).
10. " Alfons Mühl, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Walldürn.
10. " Emil Blum, Vikar in Schönenbach, als Pfarrverweser daselbst.

Sterbefall

3. Dezember: Ludwig Goth, Pfarrer in Istein.

R. I. P.

Mesnerdienstbefetzung

Als Mesner wurde bestätigt am

14. November: Karl Walter, Dreher, an der Pfarrkirche in Sinzheim.